

zur Sicherung von Ansprüchen vorgesehenen Arrest in sich ein. Die einstweilige Anordnung kann sowohl innerhalb eines laufenden Verfahrens (z. B. zur Sicherung des Unterhalts bis zur Beendigung des Ehescheidungsverfahrens) als auch vor Erhebung einer Klage oder vor der Anrufung eines gesellschaftlichen Gerichts beantragt werden. Antragsgründe und Dringlichkeit sind glaubhaft zu machen (§ 16 Abs. 2). Die Entscheidung soll in der Regel nach mündlicher Verhandlung ergehen; bei besonderer Eilbedürftigkeit kann von der mündlichen Verhandlung abgesehen werden (§ 16 Abs. 4).

Die innerhalb eines laufenden Verfahrens erlassene einstweilige Anordnung regelt die Rechtsbeziehungen nur für die Dauer des Verfahrens, also bis zur Rechtskraft der Entscheidung. Das ist in der einstweiligen Anordnung zum Ausdruck zu bringen. Wird vor Erhebung einer Klage eine einstweilige Anordnung erlassen, dann ist zugleich im Beschluß eine Frist zu setzen, innerhalb der die Klage zu erheben oder das gesellschaftliche Gericht anzurufen ist. Wird diese Auflage nicht erfüllt, verliert die einstweilige Anordnung mit Ablauf der Frist ihre Wirksamkeit (§ 17 Abs. 3). In der Entscheidung über die fristgerecht eingereichte Klage ist auch über den Bestand der einstweiligen Anordnung zu entscheiden (§ 17 Abs. 3).

Die in der einstweiligen Anordnung zu treffenden Maßnahmen richten sich nach dem erstrebten Zweck. Sie sind in § 17 Abs. 1 beispielhaft aufgeführt.

Wenn auch durch die einstweilige Anordnung keine endgültige Entscheidung getroffen wird — über ihren Bestand ist erst in der das Verfahren abschließenden Entscheidung zu befinden bzw. sie verliert, soweit sie im laufenden Verfahren erlassen wurde, mit der abschließenden rechtskräftigen Entscheidung ihre Wirksamkeit —, so kann aus ihr doch sofort vollstreckt werden (§ 90 Abs. 1). Um zu vermeiden, daß durch die Vollstreckung wesentliche Nachteile für die Beteiligten eintreten, kann das Gericht eine Sicherheitsleistung anordnen, von der die Vollstreckung abhängig gemacht wird oder durch die der Antragsgegner die Vollstreckung abwenden kann (§ 17 Abs. 2).

Eine Beweissicherung kann beantragt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß ein Beweismittel vor Klageeinreichung nicht oder nur unter Schwierigkeiten zur Verfügung steht. Die Beweissicherung wird von dem Gericht, in dessen Bereich sich der Beweisgegenstand befindet oder die zu vernehmenden Bürger ihren Aufenthalt haben, nach den Bestimmungen über die Beweisaufnahme durchgeführt (§ 19).

### Zuständigkeit des Kreisgerichts

Die Zuständigkeitsvorschriften für die Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen (§§ 20 ff. ZPO) regeln die örtliche Zuständigkeit der Kreisgerichte; ihre sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 23, 30, 32 GVG. Die Zuständigkeit für die besonderen Verfahrensarten (Todeserklärung, Entmündigung, Aufgebot) ist in den §§ 136, 140, 144 ZPO, die Zuständigkeit für die Vollstreckung in den §§ 93 bis 95 ZPO geregelt. Ergänzt werden die Zuständigkeitsregelungen der §§ 20 ff. ZPO durch die Bestimmungen der §§ 184, 185 ZPO, die die internationale Zuständigkeit der Gerichte der DDR regeln.

Neben der allgemeinen Zuständigkeit in *Zivilrechts-*

*sachen*, die durch den Wohnsitz des Schuldners bestimmt wird (§ 20 Abs. 1), sind für einige Zivilrechtssachen bestimmte Kreisgerichte ausschließlich zuständig, so z. B. für Verfahren über Einsprüche gegen Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte das Gericht, in dessen Bereich das gesellschaftliche Gericht seinen Sitz hat (§ 21), für Verfahren über Ansprüche aus Rechten an einem Grundstück oder Gebäude das Gericht, in dessen Bereich sich das Grundstück oder Gebäude befindet (§ 22 Abs. 1), sowie in erbrechtlichen Streitigkeiten das Gericht, in dessen Bereich der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz hatte (§ 23).

Soweit nicht ein Gericht ausschließlich zuständig ist, kann der Kläger nach seiner Wahl den Verklagten auch vor einem Gericht in Anspruch nehmen, in dessen Bereich sich der Verklagte für längere Zeit aufhält, die Verpflichtung zu erfüllen ist oder die Handlung begangen wurde, wegen der Ersatz für außervertraglich verursachte Schäden gefordert wird (§ 20 Abs. 2). Die Prozessparteien können aber auch die Zuständigkeit eines anderen Kreisgerichts vereinbaren (§ 20 Abs. 4).

Die Zuständigkeit in *Familienrechtssachen* knüpft an den gemeinsamen Wohnsitz der Prozessparteien an, bei Fehlen eines solchen an den Wohnsitz des Verklagten. Für Unterhaltsforderungen ist auch das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz hat, für die Feststellung der Vaterschaft das Kreisgericht, in dessen Bereich das Kind wohnt (§ 24).

In *Arbeitsrechtssachen* richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz der Konfliktkommission, die den Streitfall entschieden hat, bzw. nach dem Ort des Betriebes. Zur besseren Wahrnehmung seiner Rechte kann der aus dem Betrieb ausgeschiedene Werk tätige die Durchführung des Verfahrens vor dem Kreisgericht seines Wohnsitzes beantragen. Mit der Entscheidung über den Antrag wird die Zuständigkeit des Gerichts begründet (§ 25).

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit legen fest, welches Gericht zur Sache zu verhandeln und zu entscheiden hat. Das bedeutet aber nicht, daß die Klage nur bei dem zuständigen Gericht eingereicht werden kann. Das Verfahren wird eingeleitet, wenn die Klage bei einem Gericht eingereicht wird (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1). Hat der Kläger die Klage z. B. durch die Rechtsantragstelle eines Gerichts aufnehmen lassen und will er sie aber bei einem anderen Gericht erheben, um dort das Verfahren durchzuführen, dann ist die Klage nach § 26 Abs. 1 dorthin abzugeben. Eine solche formlose Abgabe erfolgt auch dann, wenn die Sache zur Verhandlung und Entscheidung durch den Direktor des Bezirksgerichts an dieses Gericht herangezogen wurde oder der Staatsanwalt die Verhandlung und Entscheidung durch das Bezirksgericht beantragt (§ 26 Abs. 2).

Ist aber das vom Kläger angerufene Gericht, d. h. das Gericht, dessen Entscheidung er verlangt, nicht zuständig, hat es über seine Zuständigkeit und über die Verweisung an ein anderes Gericht durch Beschluß zu entscheiden, wobei die Sache an das vom Kläger bezeichnete Gericht zu verweisen ist, wenn wahlweise mehrere Kreisgerichte zuständig sind (§ 27). Beharrt jedoch der Kläger auf der Verhandlung vor dem unzuständigen Gericht, nimmt er trotz Belehrung die Klage nicht zurück oder gibt er bei mehreren zuständigen Gerichten kein bestimmtes Gericht an, ist die Klage durch Beschluß als unzulässig abzuweisen (§ 31 Abs. 2).

---

## Aus der Praxis — für die Praxis

---

### Unterstützung der rechtspropagandistischen und rechtserzieherischen Arbeit im Bereich Volksbildung

Fesser/Gäse haben in NJ 1975 S. 329 f. wertvolle Hinweise für die Unterstützung der rechtspropagandistischen Arbeit im Bereich Volksbildung durch die Staatsanwälte gegeben.

ben. Die dort skizzierte Orientierung, solche Rechtskenntnisse zu vermitteln, die sich in die schulpolitischen Aufgaben einordnen, hat sich auch bei uns bewährt.

Eine dementsprechende Rechtserläuterung durch die Mitarbeiter der Justiz- und Sicherheitsorgane ist Bestandteil der Arbeitstagungen des Stadtbezirksschulrats mit den Direktoren der Schulen. Die Konzentration auf diesen Personenkreis ist rational und wirksam. Sie trägt dazu bei, daß die Rechtspropaganda nicht als